

zum Verkauf brachte. Von den landwirtschaftlichen Produkten blieb ihnen wenig zum Verkauf übrig, denn sie hatten zu viele Naturalabgaben davon zu entrichten.

Das „organische Reglement“ von 1834 brachte keine durchgreifende Änderung. Es setzte die Zehnten und Arbeitsfrondienste fest, welche die Bauern für das ihnen abgetretene Land zu leisten hatten. Im Gebirge, wo kein Platz für den Eigenbetrieb des Herrn war und die Bauern für die Viehzucht viel Land nötig hatten, verpflichteten sie sich, weiter Naturalabgaben und Zehnten oder auch mehr, bis zu einem Drittel der Produkte, zu entrichten. In der Donauebene beschränkte der Herr seinen Eigenbetrieb auf das Minimum, der größte Teil seines Gutes wurde an die Bauern vergeben, die neben einer Erntequote — in vielen Fällen nur den Zehnten — oft die vollständige Bewirtschaftung eines Stück Landes für den Herrn zu leisten hatten. Der walachische Bojar hatte nicht genug Geld, um den Eigenbetrieb zu erweitern. Sein Streben war, die Naturalleistungen zu erhöhen, und letzthin den Teilbau einzuführen. Erst durch das Agrargesetz von 1864 wurden die Fronarbeit, Reparaturtage und die Zehnten gegen eine dem Eigentümer durch die Vermittlung des Staates zu entrichtende Geldentschädigung abgeschafft.

Bis zu dieser Zeit hatten die Bauern kein Geld, um ihre Lebenshaltung zu erhöhen. Von dem Erlös ihrer Produkte blieb ihnen nicht viel übrig. Damit konnten sie vom Handwerk und Handel nur diejenigen Produkte beziehen, die für ihr seit alters gewohntes Leben absolut notwendig waren, alles andere mußte sich jeder mit Hilfe seiner Familie selbst erzeugen.

Nach dem Befreiungswerk gelang es den Grundbesitzern, die Bauern zur Übernahme von Land in Teilbau zu verpflichten. In der nördlichen und westlichen stark bevölkerten Walachei war die Naturalquote ( $\frac{1}{2}$  des Rohertrages) größer als in der unteren und östlichen Walachei ( $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ ), wo aber außerdem Stückarbeiten und Handdienste für den Eigenbetrieb des Eigentümers verlangt wurden. Hier wurde der Bauer ein in natura bezahlter Landarbeiter. Dies erklärt, warum in den erstgenannten Gegenden der Hausfleiß noch bis heute ausharrt, während er in den letztgenannten nur eine geringe Bedeutung für die Bauernwirtschaft hat. Im ersteren Falle ist der Bauer des Ertrages seiner Arbeit sicher, während im zweiten die Vereinbarung derart ist, daß er, um seiner Verpflichtung nachkommen zu können, der Hilfe der ganzen Familie bedarf. Frau und Kinder werden neben dem Mann auf das Feld hinausgetrieben. Die Erlernung der Handfertigkeiten kommt erst an zweiter Stelle, die junge Frau soll vielmehr neben dem Manne eine Feldarbeiterin werden.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. über die Entwicklung der Agrarverfassung nach der Bauernbefreiung D. B. Jonescu: Die Agrarverfassung Rumäniens, ihre Geschichte und ihre Reform 1910, S. 45f.